

CTRL e.V.

Construction Technology and Robotics Laboratory e.V.

Präambel

Die fortschreitende Digitalisierung verändert das Bauwesen grundlegend. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Verein Construction Technology and Robotics Laboratory (CTRL) dafür ein, die Forschung und Lehre im Bereich der Baurobotik und der Digitalisierung von Bauprozessen aktiv zu stärken und weiterzuentwickeln.

Der Verein versteht sich als interdisziplinäre Plattform von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die gemeinsam innovative Technologien erforschen, prototypisch erproben und in den Kontext praktischer Anwendungen überführen. CTRL fördert den wissenschaftlichen Austausch, unterstützt studentische Initiativen sowie Forschungsprojekte und trägt zur Vernetzung zwischen Hochschule, Industrie und Gesellschaft bei.

Mit seinem Engagement leistet der Verein einen Beitrag zur Gestaltung der Zukunft des Bauwesens und schafft Raum für kreative Lösungen, experimentelle Ansätze und technologische Innovationen im Bereich der Baurobotik und der Automation im Bauwesen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Construction Technology and Robotics Laboratory**“ und er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Lehre und wissenschaftlichem Austausch im Bereich der Baurobotik, der Automatisierung und der digitalen Technologien im Bauwesen. Der Verein trägt zur Weiterentwicklung und Erprobung innovativer Technologien, digitaler Prozesse und robotischer Systeme im Kontext von Bauproduktion, Vorfertigung und Baustelleneinsatz bei.
- (3) Der Verein soll als studentische Initiative an der RWTH Aachen University akkreditiert werden. Er wurde von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und studentischen Hilfskräften der Forschungsgruppe Baurobotik am ICoM – Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen – der RWTH Aachen University initiiert. Die Institutsleitung des ICoM hat die Schirmherrschaft des Vereins übernommen.
- (4) Der Verein dient als Plattform für den interdisziplinären Austausch zwischen Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Partnern aus Forschung, Industrie und Praxis. Er unterstützt insbesondere studentische Forschungsarbeiten, Experimentierfelder und die Umsetzung von Pilotprojekten im Bereich der Baurobotik und digitalisierten Bauprozesse.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. wissenschaftliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, Schulungen und Exkursionen,
 - b. Durchführung und Unterstützung von Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsprojekten,
 - c. Förderung von studentischen Initiativen, Abschlussarbeiten und Wettbewerbsbeiträgen,
 - d. Erprobung, Demonstration und Weiterentwicklung prototypischer robotischer und digitaler Lösungen,
 - e. Kooperationen und Wissens-/Technologietransfer mit universitären, industriellen und gesellschaftlichen Partnern,
 - f. Erstellung und Verbreitung von wissenschaftlichen Inhalten, Publikationen und Informationsmaterialien.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des § 14 Abs. 2 BGB sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch Beisitzer ergänzt werden. Die Beisitzer gehören nicht zum Vorstand und sind somit nicht vertretungsberechtigt nach §26 BGB, sondern unterstützen im Rahmen eines erweiterten Vorstands.
- (2) Mindestens ein Amt des Vorstandes muss von einem derzeitigen oder ehemaligen Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Lehrstuhls für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen der RWTH Aachen ausgeübt werden.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (5) Für Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter-, Lehr- oder vergleichbare Tätigkeiten) kann der Verein an Mitglieder oder Dritte eine Übungsleiterpauschale zahlen, sofern diese Tätigkeiten der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.
- (6) Über die Gewährung und Höhe der Vergütungen nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Betroffene Vorstandsmitglieder sind dabei nicht stimmberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins

bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von der/ dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf erschienene Mitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm-enthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins (§2) ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Versendung der Einladung muss die Auflösung bereits als Tagesordnungspunkt mit aufgenommen sein.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.
- (3) Das verbleibende Vermögen fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bauwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

Aachen, 01.12.2025:

Name:

Unterschrift:

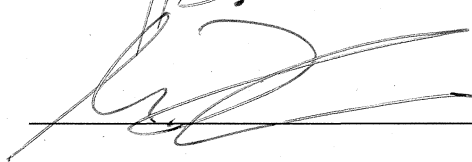
Tobias Bartlog



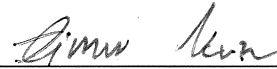
Hendrik Benz



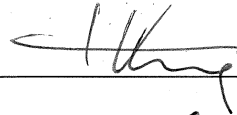
Michael Hennes



Timur Kuzu



Timothy König



The Vinh Nguyen Trong



Fan Yang

